

SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GLASTECHNIK

1. ALLGEMEIN

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; sie stellen im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Vertragspartners (Auftrag/Bestellung) schriftlich annehmen, ansonsten durch die Ausführung des Auftrages oder der Bestellung.

1.2. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Prüfung unserer Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt die Rüge, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der von uns erteilten Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung so gilt vorstehendes sinngemäß für die Lieferscheine/Abschlags- bzw. Schlussrechnung.

1.3. Wir verarbeiten nach vorheriger Abstimmung auch vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Gläser oder Einlagen (z.B. Gewebe, Inletts,...). Es wird keine Gewährleistung für eventuellen Fertigungs- oder Transportbruch, sowie für evt. Verarbeitungsfehler/Beschichtungsfehler, Kratzer, Einschlüsse etc. übernommen. Dieser geht zu Lasten des Vertragspartners, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Sollte das zugeführte Glas in einer Fertigungsstufe vor der Isolierglasfertigung brechen, so werden dementsprechend anteilige Kosten der Fertigung bei Neuproduktion berechnet.

1.4. Wir empfehlen vor der Ausführung, Muster in Originalgröße und Originalaufbau zu beauftragen, da kleine Handmuster keine Referenz zur Original-Produktion darstellen.

1.5. Bei Be- und Weiterverarbeitung hochwertiger Glaserzeugnisse für das Bauwesen sind Ausfälle durch Bruch und Qualitätsmangel nicht auszuschließen. Aus diesem Grund lehnen wir jegliche Übernahme von Folgekosten aus verspäteten oder nicht komplett gelieferten Aufträgen ab. Die Nachlieferungen erfolgen schnellstmöglich.

1.6. Für die Richtigkeit von Maß- und Stückzahlangaben kann von uns keine Haftung übernommen wer-

den. Ein Bezug zum LV ist daher vom Auftraggeber vorzunehmen. Das erste Maß ist das Breitenmaß und das zweite das Höhenmaß.

1.7. Eine projektbezogene statische Vordimensionierung wurde von uns nicht vorgenommen. Die Konstruktionsdetails und die örtlichen Gegebenheiten am Bauwerk sind uns nicht bekannt, unsere genannten Glasdicken sind Empfehlungen bzw. entsprechen Ihren Vorgaben und gelten vorbehaltlich der Genehmigung und Prüfung durch Bauaufsichtsbehörden, Statiker und Auftraggeber.

1.8. Gebogenes Glas ist kein geregeltes Bauprodukt und bedarf somit einer Zustimmung im Einzelfall. Eventuell notwendige gutachterliche Stellungnahmen und Nachweise für den jeweiligen Anwendungsfall oder Verwendungszweck müssen gesondert angefragt werden.

1.9. Für Sonderkonstruktionen und Sonderausführung (z.B. klassifizierte Sicherheitsgläser) ist eventuell eine behördliche Zustimmung durch den Auftraggeber einzuholen. Eventuelle Kosten für statische Berechnungen, notwendige Prüfungen und sind in unserem Angebot nicht enthalten und müssen gesondert abgefragt werden.

1.10. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1.10.1. bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder bei Zahlungsunfähigkeit.

1.10.2. bei Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder anderen von uns unverschuldeten Hindernissen, wie Streik, Aufruhr oder Aussperrung.

2. PREISSTELLUNG / ABRECHNUNG

2.1. Preise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2.2. Preise zzgl. der derzeit gültigen Maut- und Energiekostenzuschläge.

2.3. Preise ab Werk St. Marein zzgl. der Fracht- und Verpackungskosten.

2.4. Preise sind verbindlich bei Abnahme der Gesamtangebotsmenge.

2.5. Preisgültigkeit vorläufig ein Monat.

SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GLASTECHNIK

2.6. Die Finanzierung / Zahlungskonditionen werden bei Auftragserteilung festgelegt.

2.7. (Änderungs-)Wünsche des Vertragspartners können nur berücksichtigt werden, solange mit der Ausführung (Herstellung, Zuschnitt oder Bearbeitung) noch nicht begonnen ist. Danach ist eine Berücksichtigung nicht möglich bzw. bedingt Mehrkosten.

2.8. Bei Änderung der Stück- oder Maßangaben erfolgt eine Neukalkulation.

2.9. Mindestbestell / -auftragswert 200,00 EUR netto, gilt auch für Nachbestellungen.

2.10. Mindestberechnungsfläche 0,5 m².

2.11. Für zur Verfügung gestellte Maßschablonen, werden Digitalisierungsaufwendungen mit einer Pauschale von 45,00 EUR pro Schablone abgerechnet.

2.12. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Es ist uns gestattet, Teilleistungen zu erbringen, soweit die Annahme derselben für den Vertragspartner zumutbar ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner zur sofortigen Zahlung der erbrachten Teilleistung verpflichtet.

2.13. Eine Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

2.14. Leistet der Vertragspartner fällige Zahlungen (Abschlagszahlungen) nicht, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, die nicht länger als 2 Wochen zu sein braucht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2.15. In folgenden Fällen werden alle unsere Ansprüche sofort fällig: Wechselproteste des Kunden, Zahlungseinstellung und Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Darüber hinaus sind wir - wenn uns eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt wird - berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheiten seitens des Kunden geleistet werden.

3. LIEFERUNG / VERPACKUNG

3.1. Lieferzeiten nach Absprache.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich eine als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Tag der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages.

3.3. Lieferungen erfolgen ab Werk. Bei Anlieferung mit unseren eigenen Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen des Lieferwerkes gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wird. Im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen das Abladen, die erforderliche Abladevorrichtungen oder Arbeitskräfte. Wünscht der Vertragspartner über die vertragliche Vereinbarung hinaus ganz oder teilweises Abladen, Transportieren oder Einsetzen der Ware und kommen wir diesem Wunsch nach, werden die Leistungen auf Gefahr des Vertragspartners und auf dessen Haftung hin erbracht. Die in Anspruch genommenen Hilfskräfte werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners tätig. Wir sind berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

3.4. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit der Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

3.5. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleich ob er vom Vertragspartner, Hersteller oder von uns beauftragt ist, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Vertragspartner nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte.

SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GLASTECHNIK

3.6. Wir behalten uns die Art der Verpackung vor. Wenn keine Vorgaben gemacht werden, wählen wir nach Zweckmäßigkeit die Lieferung in Kisten oder auf Mehrweggestellen.

3.7. Mehrwegverpackungen/Transportgestelle bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet. Wir sind bei Verzug der Rückgabe seitens des Vertragspartners berechtigt, eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe von 1 % des Anschaffungspreises pro Tag zu verlangen. Dies gilt auch bei Mehrweggestellen. Bei Beschädigung oder Verlust von Teilen ist der Vertragspartner zur Erstattung der Reparaturkosten bzw. zum Ersatz der verlorenen Teile verpflichtet. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden in dem geltend gemachten Umfang nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist.

4. GLASQUALITÄT UND OPTISCHE QUALITÄT

4.1. Eine Farbgleichheit von Gläsern kann nicht zu 100% gewährleistet werden, dies gilt insbesondere für Nachlieferungen.

4.2. Die angegebenen glastechnische Werte sind Rechenwerte für planes Glas in Anlehnung an die entsprechenden normativen Grundlagen. Diese können sich auf Grund unvermeidbarer Toleranzen der Basisgläser oder Beschichtungen ändern.

4.3. Die Reflexion bei gebogenen Gläsern ist auf Grund physikalischer Gesetzmäßigkeiten und optischer Erscheinungen stets eine andere als gegenüber einem planen Glas.

4.4. Sogenannter Einbrand bei gebogenen Gläsern kann in Abhängigkeit von Glasdicke und Geometrie auftreten, dies ist produktionstechnisch bedingt und daher kein Reklamationsgrund.

4.5. Bei gebogenen, beschichteten Gläsern kann es je nach Art und Eigenschaften der Beschichtung und des Glases zu Beschichtungsfehlern in Form von Kratzern und punktförmigen Fehlern in der Fläche kommen, dies ist nicht immer auszuschließen und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

4.6. Bei Einfach- und Isolierglasaufbauten, mit zwei bzw. mehreren vorgespannten Einzelscheiben (ESG

bzw. TVG), sowie bei thermisch verformten Gläsern (gebogenen Gläser) kann es bei flachem Betrachtungswinkel zu starken Beeinträchtigungen der visuellen Qualität der Gläser kommen. Dieser Effekt wird durch den Biege-/Vorspannprozess und der damit verbundenen Erhitzung der Gläser bis zum Erweichungspunkt hervorgerufen. Diese Gläser sind danach nicht mehr so plan wie Floatglas, dass kann somit zu optischen Verzerrungen führen.

4.7. Bei Isoliergläsern aus gleich dicken Floatgläsern können Interferenzerscheinungen in Form von Spektralfarben auftreten. Diese entstehen zufällig und sind nicht zu beeinflussen. Zur Minderung dieses Effektes, empfehlen wir unterschiedliche Glasdicken im Isolierglas zu kombinieren.

4.8. Bei Glaskonstruktionen ohne Deckleisten werden Farbunterschiede zwischen Versiegelung, Abstandhalter, Butyl und die zugehörigen Toleranzen sichtbar. Wir bitten dies bei der Ausführung zu berücksichtigen. Sollten höhere optische Ansprüche gefordert werden, kann die Isolierglasscheibe im Randbereich farblich beschichtet werden.

4.9. Beim gebogenen Isolierglas gilt die Richtlinie zur visuellen Qualität von Glas (Hadamar) analog sowie die Verglasungsrichtlinie für Isolierglas (Bundesverband Flachglas).

5. RANDVERBUND

5.1. Standardmäßig werden unsere gebogenen Isoliergläser mit UV beständigem Silikon als Sekundärversiegelung ausgeführt. Dabei beträgt der Rand einstand von der Glaskante bis zum Rücken des Abstandhalters 5-6 mm, zusammen mit dem Abstandhalter ergibt sich eine Ansichtsbreite von ca. 14-15 mm.

5.2. Um eine Dichtigkeit zu gewährleisten, muss bei Verwendung von einem SZR ab 18 mm -bei gebogenen Isoliergläserneine erhöhte Randüberdeckung ausgeführt werden (siehe vorheriger Punkt). Vor Auftragsausführung bitten wir unbedingt mit uns Rücksprache zu halten!

5.3. Abhängig von den Scheibenformaten, dem Glas aufbau und dem Scheibenzwischenraum kann es er-

SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GLASTECHNIK

forderlich sein, dass ein Druckausgleich vorgenommen werden muss. Bei Einbau von 500m über NN oder Transporthöhen über 800m über NN ist uns dies bereits in der Anfrage mitzuteilen.

6. TOLERANZEN

6.1. Die Kantenbearbeitung bei weichbeschichteten (soft-coatings) Gläsern wird grundsätzlich handgesäumt ausgeführt.

6.2. Auf Grund der geometrischen Toleranzen gebogener Gläser ist ein Kantenversatz bei VSG kaum zu vermeiden und stellt daher kein Reklamationsgrund dar.

6.3. Toleranzen gelten gemäß der allgemeinen techn. Richtlinie für Flachglas/Verbund sicherheitsglas und unserer Fertigungsrichtlinie für gebogene Gläser.

7. EINBAU

7.1. Die Prüfung der Verträglichkeit zwischen den von uns verarbeiteten Dichtstoffen und Materialien, die ggf. durch den AG oder dem Einbaubetrieb damit in Verbindung gebracht werden, liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

7.2. Die Unterkonstruktion muss für gebogenes Glas ausgelegt sein, d.h. der Falzraum muss entsprechend großzügig dimensioniert sein um alle Toleranzen aufnehmen zu können.

7.3. Gebogene Gläser müssen immer spannungsfrei gelagert sein.